



Hinweise zum Entschuldigungswesen

Mit dem freiwilligen Besuch der Fachober- und Berufsoberschule gehen die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung ein, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen, um gemäß den gesetzlichen Regelungen gefördert zu werden. Soll die Schule ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen, muss sie über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler Bescheid wissen.

Immer wieder kommt es zu folgenschweren Fehleinschätzungen bezüglich der Tragweite von Unterrichtsversäumnissen. Durch schuldhaftes Fernbleiben vom Unterricht gefährden die Schülerinnen und Schüler nicht nur einen erfolgreichen Schulabschluss, sondern riskieren Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule. Sollten Gründe vorliegen, die einen Schulbesuch nicht zulassen, kommt es darauf an, dass die Schule immer rechtzeitig informiert wird.

Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Regelungen:

1. Verhinderung

- 1.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich vor Beginn des Unterrichts** unter Angabe des Grundes über **WebUntis** zu benachrichtigen. Die Abwesenheitsmeldung über WebUntis wird im WebUntis-Leitfaden erläutert.

In Ausnahmefällen, z.B. wenn Sie **keinen Internetanschluss** haben, kontaktieren Sie uns unter: Telefon: 08041 – 7648 - 0
Telefax: 08041 – 7648 - 11

Im Falle einer telefonischen Entschuldigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.

Eine Abwesenheitsmeldung für einzelne Unterrichtsstunden ohne Genehmigung einer Lehrkraft bzw. der Schulleitung ist unzulässig.

- 1.2 Bei Erkrankungen von mehr als 3 Unterrichtstagen ist der Schule ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Diese Bescheinigung muss innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Erkrankung an der Schule vorliegen (unabhängig von Ferien oder fpA-Blöcken), und auf Feststellungen beruhen, die der Arzt/die Ärztin **während der Zeit der Erkrankung** getroffen hat, ansonsten ist das Versäumnis schuldhaft. Eine Abgabe dieser Bescheinigungen auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) oder in Kopie ist ausgeschlossen; die Abgabe kann nur im Original und persönlich, per Post oder Fax erfolgen.
- 1.3 Werden **mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt**, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen.



- 1.4 Wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen, kann die Schule für krankheitsbedingte Versäumnisse die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** anordnen.

- 1.5 Sonderregelung bei Prüfungen:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt verhindert, an einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung) teilzunehmen, ist die Schule am selben Tag **vor Beginn** der Prüfung zu benachrichtigen (über WebUntis, im Ausnahmefall telefonisch). Darüber hinaus ist eine **AU-Bescheinigung vorzulegen**, die auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Die AU-Bescheinigung muss innerhalb von 10 Tagen ab Beginn der Erkrankung vorliegen (unabhängig von Ferien oder fpA-Blöcken), ansonsten ist das Versäumnis schuldhaft.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis **ohne ausreichende Entschuldigung, wird dieser mit 0 Punkten bewertet**.

Ist eine Schülerin/ein Schüler bei einem angesetzten Leistungsnachweis ausreichend entschuldigt, so erhält er einen Nachtermin, der bereits zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen mit den Hauptterminen bekannt gegeben wird. Eine individuelle Einladung zu diesem Nachtermin erfolgt nicht. Ist die Schülerin/der Schüler bei dem Nachtermin wieder ausreichend entschuldigt, so kann entweder ein weiterer Nachtermin oder eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. Diese Einladung erfolgt individuell und schriftlich. Versäumt die Schülerin/der Schüler diesen weiteren Nachtermin oder die schriftliche Ersatzprüfung wiederum, **sind keine weiteren Termine zu stellen**.

Ist dieses Versäumnis ausreichend entschuldigt, so ist die Halbjahresleistung als gestrichen anzusehen. Dieser Fall darf je Fach höchstens einmal vorliegen und insgesamt höchstens so oft, dass die Einbringung von Halbjahresleistungen gem. § 35 Abs. 5 bis FOBOSO noch möglich ist. Andernfalls ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

Im Falle der Jahrgangsstufe 11 Fachoberschule bzw. Jahrgangsstufe 12 Berufsoberschule kann bereits bei einer fehlenden Halbjahresleistung keine Jahresnote gebildet werden, so dass dann ein Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ausgeschlossen ist.

Ist dieses Versäumnis unentschuldigt, so werden 0 Punkte (Note 6) gegeben. Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses wird dann eine Halbjahresleistung berechnet und eine Jahresnote gebildet. In Abhängigkeit aller Gesamtergebnisse (Jahresnoten) erfolgt dann die Entscheidung über das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe bzw. die Zulassung zur Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl an unentschuldigten Fehltagen (siehe 1.3).



2. Unterrichtsbefreiung

Will eine Schülerin oder ein Schüler wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung den Unterricht vorzeitig verlassen, ist das erst gestattet, wenn ein entsprechender Befreiungsantrag von der jeweiligen Fachlehrkraft genehmigt ist. In der Regel ist dies die Lehrkraft der Folgestunde.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler haben die mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten versehene Unterrichtsbefreiung bei Wiederbesuch der Schule der Klassenleitung vorzulegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler legen die Unterrichtsbefreiung spätestens bei Wiederbesuch der Schule ebenfalls der Klassenleitung vor. Wiederholte krankheitsbedingte Unterrichtsbefreiungen können dazu führen, dass die Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen muss und ggf. ein ärztliches Zeugnis verlangt wird (Siehe 1.4).

3. Beurlaubung vom Unterricht

Für Eignungs- und Führerscheinprüfungen oder in sonstigen dringenden Ausnahmefällen können Schülerinnen oder Schüler auf Antrag vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Anträge sind i. d. R. eine Woche vor dem Termin im Sekretariat abzugeben. Für Beurlaubungen vom Unterricht ist die Schulleitung zuständig.

4. Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung

Krankheitsbedingte Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **unverzüglich** sowohl dem **Betrieb** als auch der **Schule vor Arbeitsbeginn** anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt – wenn nicht anders festgelegt – mithilfe einer **E-Mail an den Betrieb und an die Betreuungslehrkraft**. Ansonsten gelten die Bestimmungen von 1.1 und 1.2.

Für evtl. Beurlaubungen während der fachpraktischen Ausbildung ist die Schule zuständig, die sie nur in triftigen Fällen gewährt (siehe 3.).

Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **grundsätzlich in vollem Umfang** nachzuholen. Wurden **mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden**.

5. Absenzenregelung für den Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt grundsätzlich die gleiche Absenzenregelung wie in jedem anderen Fachunterricht.

- 5.1 Bei leichten Verletzungen oder Erkältungen besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Turnhalle (Turnschuhe mitbringen!). Schülerinnen und Schüler, die ihre Sportkleidung vergessen haben, halten sich ebenfalls in der Turnhalle auf. Sie können für Schiedsrichtertätigkeiten oder für kleine Referate über z.B. Wettkampfregeln herangezogen werden.



- 5.2 Schülerinnen und Schüler, denen der Gang zur Turnhalle aufgrund einer schweren Verletzung nicht zugemutet werden kann, informieren unverzüglich das Konrektorat und melden sich beim Sportlehrer ab.
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen den Nachweis umgehend durch Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses im Konrektorat erbringen. Über den Umfang einer Befreiung entscheidet die Schulleitung. Tritt eine langfristige körperliche Beeinträchtigung während des Schuljahres auf, ist umgehend Kontakt mit der Sportlehrkraft aufzunehmen, um abzuklären, ob ein schulärztliches Zeugnis notwendig wird.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Schulleitung vom Sportunterricht befreit sind und sich dem Sportunterricht mit ärztlichen Zeugnissen entziehen, erhalten ggf. keine Sportnote und können somit auch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.**

6. AU-Bescheinigungen und Entschuldigungen

Gemäß der Rechtsprechung kommt AU-Bescheinigungen ein hoher Beweiswert zu. Um dem gerecht werden zu können, sind nachfolgende Anforderungen an diese Bescheinigungen zu stellen:

AU-Bescheinigungen müssen sich auf Feststellungen beziehen, die der Arzt/die Ärztin während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt; das Versäumnis ist unentschuldigt.

Die Abgabe von ärztlichen Bescheinigungen muss auf rechtssicherem Weg und im Original erfolgen (z.B. persönliche Abgabe, per Post, per Fax); eine Abgabe auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) ist ausgeschlossen.

Ärztliche Bescheinigungen, die über Online-Portale erstellt wurden, sind grundsätzlich ungültig, außer die Schülerinnen und Schüler können zweifelsfrei nachweisen, dass eine Online-Konsultation (z.B. Video-Chat) mit einem Arzt/einer Ärztin stattgefunden hat und die durch diesen Arzt/diese Ärztin unterschriebene ärztliche Bescheinigung im Original vorliegt.

gez. Andreas Stefan, OStD